



BEKANNTMACHUNG der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld

Mit Bescheid vom 05.03.2024, Az. 61001.14 Schernfeld hat das Landratsamt Eichstätt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld genehmigt.



Die Änderung betrifft die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung für Freiflächen-Photovoltaik südwestlich vom Lohrmannshof, an der Grenze zum Gebiet der Stadt Pappenheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchem Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 A, 85072 Eichstätt während der üblichen Besuchszeiten, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, 11.04.2024
Gemeinde Schernfeld

Stefan Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

an allen Gemeindefafeln
angeschlagen am: 15.04.2024
abgenommen am: 17.05.2024

Eichstätt, den